

Swisscanto (CH) Index Fund IV

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Dezember 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Index Fund IV wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG (ehemals: Balfidor Fondsleitung AG, Basel) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 8. April 2014 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 %, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das jeweilige Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. Abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen der Teilvermögen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Oktober bis 30. September.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz in Zürich.

1.6 Anteilsklassen

Die Anteile werden buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilsklassen mit folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

Anteilsklassen F

FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP und FAH1 USD

("die Anteilsklassen F")

Anteilsklassen X

XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP und XAH1 USD

("die Anteilsklassen X")

Anteilsklassen C

CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP und CAH1 USD

("die Anteilsklassen C")

Anteilsklassen D

DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP und DAH1 USD

("die Anteilsklassen D")

Anteilsklassen G

GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP und GAH1 USD

("die Anteilsklassen G")

Anteilsklassen M

MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP und MAH1 USD

("die Anteilsklassen M")

Anteilsklassen N

NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP und NAH1 USD

("die Anteilsklassen N")

Anteilsklassen S

ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD

("die Anteilsklassen S")

- Anteile der Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG vermögende Privatkunden sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von Finanzintermediären gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP, XAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG vermögende Privatkunden sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von Finanzintermediären gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des

Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nach-weisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nach-weisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher

Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilklassen in der Währungsabsicherung. Anteilklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist. Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Weiter unterscheiden sich die Anteilklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilklassen F unterscheiden sich von den Anteilklassen X, den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilklassen F im Gegensatz zu den Anteilklassen S, den Anteilklassen M und den Anteilklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilklassen F unterscheiden sich von den Anteilklassen C, den Anteilklassen D und den Anteilklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen X unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen X im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen X unterscheiden sich von den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen C im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen D im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen G im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen M im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen N im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen S im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen X, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 (JPY 10'000'000) der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilsklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme finden an schweizerischen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) statt sowie an Tagen, an welchen der Handel des Edelmetalls am für das entsprechende Teilvermögen relevanten Markt geschlossen ist (vgl. § 16 Ziff. 1 des Fondsvertrages) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 vorliegen.

Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse (LBMA Gold Price PM1) festgelegt werden, findet keine Berechnung der Vermögen der Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged, Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged statt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktag ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts berechnet.

Die Anzahl Bankwerktag ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospekts entnommen werden.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabespesen und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.1 des Prospektes ersichtlich.

¹ Die Verwendung von Referenzierungen auf den LBMA Gold Price sind von ICE Benchmark Administration Limited erlaubt und dienen lediglich zur Information. ICE Benchmark Administration Limited übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die Richtigkeit der Preise oder der zugrundeliegenden Produkte, auf welche sich die Preisangaben beziehen.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen) und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.1 des Prospektes ersichtlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen.

Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und -auslagen (vgl. nachfolgend) sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen vollständig oder anteilmässig zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern oder Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen. Eine vollständige oder anteilmässige Zurückweisung von Anträgen auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen kann insbesondere erfolgen, wenn sich der Anlageverwalterin keine zusätzlichen Anlagemöglichkeiten bieten, welche mit der Verfolgung ihrer Anlagestrategie vereinbar sind.

[Sacheinlagen und -auslagen / Auslieferung von physischen Edelmetallen](#)

Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage oder "contribution in kind") und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage oder "redemption in kind") zustimmen (siehe § 18 des Fondsvertrags). Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged ist die Sacheinlage nicht vorgesehen.

Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlage oder Sachauslage und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sacheinlagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 des Fondsvertrags für das entsprechende Teilvermögen zulässigen Anlagen beschränkt. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical und Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged sind Sacheinlagen grundsätzlich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg beschränkt. Bedingung ist die vorgängige Prüfung oder Einschmelzung der Barren (genaues auf Anfrage bei der Zürcher Kantonalbank).

Sachauslagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für die jeweiligen Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 des Fondsvertrags beschränkt. Für sämtliche Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund IV sind Sachauslagen grundsätzlich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg (sofern vorhanden), welche die Voraussetzungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrags erfüllen, beschränkt.

Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Goldpreis, dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, die zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden ebenfalls als Barauszahlung behandelt.

Sacheinlagen sind nur bei der Depotbank möglich.

Der Antrag auf Sachauslage von physischen Edelmetallen ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Bei sämtlichen Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund IV wird das Gold innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Depotbank ausgeliefert. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Depotbank.

Bei der Auslieferung von physischen Edelmetallen wird die in § 19 Ziff. 5 genannte Kommission erhoben.

Allfällige Lieferengpässe bleiben vorbehalten.

Wünscht der Anleger die Auslieferung des physischen Edelmetalls an eine Drittbank im Inland, hat er dies zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung von Edelmetallen verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags in Rechnung gestellt. Auslieferungen ins Ausland werden keine vorgenommen.

Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen und Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage und Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

1.9 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung (vgl. Tabelle am Ende des Prospekts).

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.10.1 Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

1.10.1.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.

1.10.1.2 Anlagepolitik

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical investiert hauptsächlich in physisches Gold in kuranter Form, in Form von Barren verschiedener Grösse sowie in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die überwiegend in physisches Gold investieren.

Die gehaltenen Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und stammen wie die kleineren gemäss §8 des Fondsvertrages zulässigen Barren von Raffinerien, die auf den Good Delivery Listen (Current List und Former List) der LBMA aufgeführt sind (vgl. weitere Angaben dazu nachfolgend).

1.10.2 Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged

1.10.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged besteht hauptsächlich darin, die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.

1.10.2.2 Anlagepolitik

Das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged investiert hauptsächlich in physisches Gold in kuranter Form, in Form von Barren verschiedener Grösse sowie in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die überwiegend in physisches Gold investieren.

Die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung (US-Dollar) und der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse werden bestmöglich abgesichert.

Die gehaltenen Standardbarren entsprechen den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und stammen wie die kleineren gemäss §8 des Fondsvertrages zulässigen Barren von Raffinerien, die auf den Good Delivery Listen (Current List und Former List) der LBMA aufgeführt sind (vgl. weitere Angaben dazu nachfolgend).

1.10.3 Swissscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable

1.10.3.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swissscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Zudem wird eine verantwortungsvolle Beschaffung sowie Rückverfolgbarkeit ("Traceability") des Goldes angestrebt.

1.10.3.2 Anlagepolitik und Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit des Goldes

Beim Teilvermögen Swissscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable kommt als Anlage physisches Gold in kuranter Form gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrages in Frage.

Das Teilvermögen bzw. das Gold, in welches das Teilvermögen investiert, ist nicht nachhaltig. Mit dem Ziel einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") des Goldes, berücksichtigt der Vermögensverwalter bei der Auswahl des Goldes selbst und der Raffinerien, Minengesellschaften und Minen jedoch die im Folgenden umschriebenen Aspekte.

Das vom Teilvermögen gehaltene **Gold** entspricht den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und stammt von Raffinerien, die auf den Good Delivery Listen (Current List und Former List) der LBMA aufgeführt sind.

Die LBMA ist eine Organisation, welche unter anderem Standards für Edelmetallbarren und die dahinterstehende Edelmetallindustrie festlegt. Die LBMA führt Listen von Raffinerien (Current und Former List), die sich verpflichtet haben, die Good Delivery Anforderung der LBMA einzuhalten, zum Beispiel hinsichtlich Gewicht, Feinheit und Aussehen der Barren. Barren der Standardeinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Standardbarren) dieser Raffinerien entsprechen diesen Anforderungen. Weitere Angaben zur LBMA und ihren Anforderungen finden sich unter <https://www.lbma.org.uk>.

Die Raffinerie wird vertraglich verpflichtet, die **Rückverfolgbarkeit des Goldes ("Traceability")** auf Stufe der einzelnen Mine sicherzustellen. Der Traceability-Prozess wird dabei durch die Raffinerie entlang der gesamten Produktionskette kontinuierlich überprüft und dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit des Goldes wird durch einen detaillierten Bericht bei jeder Bestellung des rückverfolgbaren Goldes gewährleistet.

Bei den Anlagen in Gold sucht der Vermögensverwalter zudem Raffinerien, Minengesellschaften bzw. Minen, von welchen das Gold stammt bzw. bezogen wird, unter Berücksichtigung von Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung aus. Derzeit berücksichtigt der Vermögensverwalter dabei folgende Kriterien:

Raffinerien

- Domizil in OECD-Staat
- Good Delivery Listen Gold (Current List oder Former List) der LBMA

Minengesellschaften

- Proprietärer ESG Score für Staaten des Vermögensverwalters
- Proprietärer ESG Score für Unternehmungen des Vermögensverwalters
- CAHRAs-Liste (Conflict-affected and high-risk areas)
- Verhaltensbasierte Kriterien u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact
- Börsenkotierung

Minen

- Proprietärer ESG Score für Staaten des Vermögensverwalters
- CAHRAs-Liste (Conflict-affected and high-risk areas)
- Single-Mine Traceability (jeder Goldbarren wird ausschliesslich aus Gold einer einzigen Mine hergestellt und ist dadurch einzeln zur entsprechenden Mine rückverfolgbar.)

Die Selektion auf allen drei Stufen (Raffinerie, Minengesellschaft und Mine) erfolgt ausschliesslich durch den Vermögensverwalter nach festgelegten Kriterien. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Raffinerien bestimmt den Bestand der zur Auswahl stehenden Minen.

Die Kriterien für die Auswahl der **Raffinerien** sehen vor, dass die Raffinerien in einem OECD-Staat domiziliert und auf den Good Delivery Listen der London Bullion Market Association (LBMA) (Current List oder Former List) aufgeführt sind. Angaben zu den relevanten LBMA-Listen finden sich unter <https://www.lbma.org.uk/good-delivery/gold-current-list#>.

Die **Minengesellschaften** werden vom Vermögensverwalter ebenfalls einem Selektionsverfahren unterzogen. Das Selektionsverfahren sieht dabei vor, dass Minengesellschaften ihren Hauptsitz in einem Staat haben, der gemäss dem proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Staaten eine bestimmte Mindestbewertung erreicht. Weiter sieht das Selektionsverfahren des Vermögensverwalters in Bezug auf die Minengesellschaften vor, dass die Minengesellschaften basierend auf dem proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Unternehmungen vom Vermögensverwalter als überdurchschnittlich positiv eingeschätzt werden. Der ESG Score bezieht sich auf die Aspekte Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Die Scores werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt. Zudem wird der Hauptsitz der Minengesellschaften mit der CAHRAs-Liste abgeglichen, um zu vermeiden, dass die Minengesellschaft in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet angesiedelt ist. Bei der CAHRAs-Liste handelt es sich um eine indikative, nicht abschliessende Liste von Gebieten gemäss der "EU-Verordnung 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten". Die jeweils aktuelle Liste ist auf der Internetseite von CAHRAs abrufbar (www.cahraslist.net). Ebenso werden bei der Auswahl der Minengesellschaften Verletzungen von verhaltensbasierten Kriterien durch Minengesellschaften berücksichtigt (berücksichtigt werden verhaltensbasierte Ausschlüsse gemäss SVVK-ASIR oder Verstösse gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact in den vier Kernbereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung). Weitere Informationen zu den verhaltensbasierten Ausschlüssen gemäss SVVK-ASIR finden sich unter <https://svvk-asir.ch/de>. Der UN Global Compact ist ein globaler Pakt der Vereinten Nationen, welcher bezweckt die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Weitere Angaben zum UN Global Compact und den zehn Prinzipien finden sich unter <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>. Hierzu wird basierend auf geeigneten Datenbanken überprüft, ob die angezeigte Verletzung eine Nichtberücksichtigung der Minengesellschaft rechtfertigt. Des Weiteren wird bei der Auswahl der Minengesellschaften geprüft, ob die Minengesellschaft börsenkotiert ist. Durch eine Börsenkotierung der Minengesellschaft besteht mehr Transparenz über deren Geschäftstätigkeit.

Bei der Auswahl der **Minen**, aus denen das Gold stammt, werden in Bezug auf den Standort der Minen ebenfalls Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Die Analyse stützt sich wiederum auf den oben umschriebenen proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Staaten. Das Selektionsverfahren

des Vermögensverwalters sieht dabei vor, dass die Minen ihren Standort in einem Staat haben, der gemäss dem proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Staaten eine bestimmte Mindestbewertung erreicht. Zudem wird der Standort der Mine mit der CAHRAs-Liste (vgl. oben) abgeglichen, um zu vermeiden, dass das Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammt.

Wenn bei einem Nettoneugeldzufluss Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, nicht verfügbar ist, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag. Bis zur Wiederverfügbarkeit kann der Vermögensverwalter unter Anrechnung des Gesamtbestandes an Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt, vorübergehend bis maximal 50% in Gold gemäss § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages investieren, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt (mit Ausnahme der Einhaltung der Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA)).

[Pflicht zum Ersatz von Gold bei nachträglicher Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Minengesellschaft bzw. beim Einstellen des Bezugs von Gold über eine Mine aufgrund von verhaltensbasierten Kriterien](#)

Entscheidet der Vermögensverwalter auf der Basis von verhaltensbasierten Kriterien (z.B. Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit), die Zusammenarbeit mit einer Minengesellschaft und/oder den Bezug des Goldes über eine Mine einzustellen, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, die von der betreffenden Minengesellschaft bzw. Mine stammenden Bestandeanlagen in Gold, innert angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen zu veräussern und mittels Kauf von Gold einer anderen Minengesellschaft bzw. Mine zu ersetzen, welche die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Gebühren, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden. Vorbehalten bleibt die Veräusserung von Gold im Zuge von Anteilsrücknahmen.

[Berechtigung zum Ersatz von Gold bei nachträglichem Wegfall der Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes](#)

Vorbehältlich der vorerwähnten Pflicht zur Veräusserung von Bestandeanlagen, welche die verhaltensbezogenen Kriterien des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes nicht mehr erfüllen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, Gold, welches gemäss Beurteilung des Vermögensverwalters eines oder mehrere der oben erwähnten Kriterien des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes nicht mehr erfüllt, bei Rücknahmen von Anteilen des Teilvermögens nach und nach zu veräussern und/oder das Gold auch unabhängig von Rücknahmen von Anteilen zu veräussern und mittels Kauf von Gold einer anderen Minengesellschaft bzw. Mine zu ersetzen, welche die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllen. Die dabei allenfalls entstehenden Kosten und Gebühren werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

[Pflicht zum Ersatz von Gold, welches im Zeitpunkt des Erwerbs, mangels Verfügbarkeit, die Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit \("Traceability"\) nicht erfüllt hat](#)

Wenn bei einem Nettoneugeldzufluss Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, nicht verfügbar ist, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag. Bis zur Wiederverfügbarkeit kann der Vermögensverwalter unter Anrechnung des Gesamtbestandes an Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt, vorübergehend bis maximal 50% in Gold gemäss § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages investieren, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt (mit Ausnahme der Einhaltung der Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA)). Ist Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, wieder verfügbar, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, das Gold innert angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen zu veräussern und mittels Kauf von Gold zu ersetzen, welches die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt. Die diesbezüglich bei der Veräusserung des Goldes, welches die oben umschriebenen

Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt und dem Ersatz des Goldes mittels Kauf von Gold, welches die erwähnten Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, entstehenden Kosten und Gebühren werden nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Bei Gold, welches bereits im Zeitpunkt des Erwerbs die Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung nicht erfüllt hat, werden die beim Ersatz des Goldes entstehenden Kosten und Gebühren auch dann nicht dem Fondsvermögen belastet, wenn darüberhinaus zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich eines oder beide der beiden anderen oben erwähnten Situationen zum Ersatz von bestehenden Anlagen in Gold eintritt.

1.10.4 Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged

1.10.4.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Zudem wird eine verantwortungsvolle Beschaffung sowie Rückverfolgbarkeit ("Traceability") des Goldes angestrebt.

1.10.4.2 Anlagepolitik und Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit des Goldes

Beim Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged kommt als Anlage physisches Gold in kuranter Form gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrages in Frage.

Die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung (US-Dollar) und der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse werden bestmöglich abgesichert.

Das Teilvermögen bzw. das Gold, in welches das Teilvermögen investiert, ist nicht nachhaltig. Mit dem Ziel einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") des Goldes, berücksichtigt der Vermögensverwalter bei der Auswahl des Goldes selbst und der Raffinerien, Minengesellschaften und Minen jedoch die im Folgenden umschriebenen Aspekte.

Das vom Teilvermögen gehaltene **Gold** entspricht den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und stammt von Raffinerien, die auf den Good Delivery Listen (Current List und Former List) der LBMA aufgeführt sind.

Die LBMA ist eine Organisation, welche unter anderem Standards für Edelmetallbarren und die dahinterstehende Edelmetallindustrie festlegt. Die LBMA führt Listen von Raffinerien (Current und Former List), die sich verpflichtet haben, die Good Delivery Anforderung der LBMA einzuhalten, zum Beispiel hinsichtlich Gewicht, Feinheit und Aussehen der Barren. Barren der Standardeinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Standardbarren) dieser Raffinerien entsprechen diesen Anforderungen. Weitere Angaben zur LBMA und ihren Anforderungen finden sich unter <https://www.lbma.org.uk>.

Die Raffinerie wird vertraglich verpflichtet, die **Rückverfolgbarkeit des Goldes ("Traceability")** auf Stufe der einzelnen Mine sicherzustellen. Der Traceability-Prozess wird dabei durch die Raffinerie entlang der gesamten Produktionskette kontinuierlich überprüft und dokumentiert. Die Rückverfolgbarkeit des Goldes wird durch einen detaillierten Bericht bei jeder Bestellung des rückverfolgbaren Goldes gewährleistet.

Bei den Anlagen in Gold sucht der Vermögensverwalter zudem Raffinerien, Minengesellschaften bzw. Minen, von welchen das Gold stammt bzw. bezogen wird, unter Berücksichtigung von Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung aus. Derzeit berücksichtigt der Vermögensverwalter dabei folgende Kriterien:

Raffinerien

- Domizil in OECD-Staat
- Good Delivery Listen Gold (Current List oder Former List) der LBMA

Minengesellschaften

- Proprietärer ESG Score für Staaten des Vermögensverwalters
- Proprietärer ESG Score für Unternehmungen des Vermögensverwalters
- CAHRAs-Liste (Conflict-affected and high-risk areas)
- Verhaltensbasierte Kriterien u.a. gemäss SVVK-ASIR
- UN Global Compact
- Börsenkotierung

Minen

- Proprietärer ESG Score für Staaten des Vermögensverwalters
- CAHRAs-Liste (Conflict-affected and high-risk areas)
- Single-Mine Traceability (jeder Goldbarren wird ausschliesslich aus Gold einer einzigen Mine hergestellt und ist dadurch einzeln zur entsprechenden Mine rückverfolgbar.)

Die Selektion auf allen drei Stufen (Raffinerie, Minengesellschaft und Mine) erfolgt ausschliesslich durch den Vermögensverwalter nach festgelegten Kriterien. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Raffinerien bestimmt den Bestand der zur Auswahl stehenden Minen.

Die Kriterien für die Auswahl der **Raffinerien** sehen vor, dass die Raffinerien in einem OECD-Staat domiziliert und auf den Good Delivery Listen der London Bullion Market Association (LBMA) (Current List oder Former List) aufgeführt sind. Angaben zu den relevanten LBMA-Listen finden sich unter <https://www.lbma.org.uk/good-delivery/gold-current-list#>.

Die **Minengesellschaften** werden vom Vermögensverwalter ebenfalls einem Selektionsverfahren unterzogen. Das Selektionsverfahren sieht dabei vor, dass Minengesellschaften ihren Hauptsitz in einem Staat haben, der gemäss dem proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Staaten eine bestimmte Mindestbewertung erreicht. Weiter sieht das Selektionsverfahren des Vermögensverwalters in Bezug auf die Minengesellschaften vor, dass die Minengesellschaften basierend auf dem proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Unternehmungen vom Vermögensverwalter als überdurchschnittlich positiv eingeschätzt werden. Der ESG Score bezieht sich auf die Aspekte Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Die Scores werden durch Anwendung eigener Kriterien, Algorithmen und Gewichtungen des Vermögensverwalters berechnet. Bei der Bestimmung der vom Vermögensverwalter als massgeblich erachteten ESG-Kriterien (zum Beispiel Betrieb eines Umweltmanagement-Systems, Messung und Offenlegung des ökologischen Fussabdruckes, Arbeitsbedingungen, Diversität, Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates) trägt der Vermögensverwalter deren Relevanz in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen Rechnung. Die Algorithmen werden vom Vermögensverwalter so festgelegt, dass soweit möglich eine relative Betrachtung innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe (zum Beispiel Unternehmungen derselben Branche) ermöglicht wird. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien hängt davon ab, wie wesentlich der Vermögensverwalter die jeweiligen Kriterien in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen einschätzt. Zudem wird der Hauptsitz der Minengesellschaften mit der CAHRAs-Liste abgeglichen, um zu vermeiden, dass die Minengesellschaft in einem Konflikt- und Hochrisikogebiet angesiedelt ist. Bei der CAHRAs-Liste handelt es sich um eine indikative, nicht abschliessende Liste von Gebieten gemäss der "EU-Verordnung 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten". Die jeweils aktuelle Liste ist auf der Internetseite von CAHRAs abrufbar (www.cahraslist.net). Ebenso werden bei der Auswahl der Minengesellschaften Verletzungen von verhaltensbasierten Kriterien durch Minengesellschaften berücksichtigt (berücksichtigt werden verhaltensbasierte Ausschlüsse gemäss SVVK-ASIR oder Verstösse gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact in den vier Kernbereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung). Weitere Informationen zu den verhaltensbasierten Ausschlüssen gemäss SVVK-ASIR finden sich

unter <https://svvk-asir.ch/de>. Der UN Global Compact ist ein globaler Pakt der Vereinten Nationen, welcher bezweckt die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Weitere Angaben zum UN Global Compact und den zehn Prinzipien finden sich unter <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>. Hierzu wird basierend auf geeigneten Datenbanken überprüft, ob die angezeigte Verletzung eine Nichtberücksichtigung der Minengesellschaft rechtfertigt. Des Weiteren wird bei der Auswahl der Minengesellschaften geprüft, ob die Minengesellschaft börsenkotiert ist. Durch eine Börsenkotierung der Minengesellschaft besteht mehr Transparenz über deren Geschäftstätigkeit.

Bei der Auswahl der **Minen**, aus denen das Gold stammt, werden in Bezug auf den Standort der Minen ebenfalls Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt. Die Analyse stützt sich wiederum auf den oben umschriebenen proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Staaten. Das Selektionsverfahren des Vermögensverwalters sieht dabei vor, dass die Minen ihren Standort in einem Staat haben, der gemäss dem proprietären ESG Score des Vermögensverwalters für Staaten eine bestimmte Mindestbewertung erreicht. Zudem wird der Standort der Mine mit der CAHRAs-Liste (vgl. oben) abgeglichen, um zu vermeiden, dass das Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammt.

Wenn bei einem Nettoneugeldzufluss Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, nicht verfügbar ist, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag. Bis zur Wiederverfügbarkeit kann der Vermögensverwalter unter Anrechnung des Gesamtbestandes an Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt, vorübergehend bis maximal 50% in Gold gemäss § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages investieren, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt (mit Ausnahme der Einhaltung der Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA)).

[Pflicht zum Ersatz von Gold bei nachträglicher Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Minengesellschaft bzw. beim Einstellen des Bezugs von Gold über eine Mine aufgrund von verhaltensbasierten Kriterien](#)

Entscheidet der Vermögensverwalter auf der Basis von verhaltensbasierten Kriterien (z.B. Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit), die Zusammenarbeit mit einer Minengesellschaft und/oder den Bezug des Goldes über eine Mine einzustellen, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, die von der betreffenden Minengesellschaft bzw. Mine stammenden Bestandeanlagen in Gold, innert angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen zu veräussern und mittels Kauf von Gold einer anderen Minengesellschaft bzw. Mine zu ersetzen, welche die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Gebühren, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden. Vorbehalten bleibt die Veräusserung von Gold im Zuge von Anteilsrücknahmen.

[Berechtigung zum Ersatz von Gold bei nachträglichem Wegfall der Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes](#)

Vorbehältlich der vorerwähnten Pflicht zur Veräusserung von Bestandeanlagen, welche die verhaltensbezogenen Kriterien des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes nicht mehr erfüllen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, Gold, welches gemäss Beurteilung des Vermögensverwalters eines oder mehrere der oben erwähnten Kriterien des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes nicht mehr erfüllt, bei Rücknahmen von Anteilen des Teilvermögens nach und nach zu veräussern und/oder das Gold auch unabhängig von Rücknahmen von Anteilen zu veräussern und mittels Kauf von Gold einer anderen Minengesellschaft bzw. Mine zu ersetzen, welche die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllen. Die dabei allenfalls entstehenden Kosten und Gebühren werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Pflicht zum Ersatz von Gold, welches im Zeitpunkt des Erwerbs, mangels Verfügbarkeit, die Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt hat

Wenn bei einem Nettoneugeldzufluss Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, nicht verfügbar ist, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag. Bis zur Wiederverfügbarkeit kann der Vermögensverwalter unter Anrechnung des Gesamtbestandes an Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt, vorübergehend bis maximal 50% in Gold gemäss § 8 Ziff. 2 des Fondsvertrages investieren, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt (mit Ausnahme der Einhaltung der Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA)). Ist Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, wieder verfügbar, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, das Gold innert angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen zu veräussern und mittels Kauf von Gold zu ersetzen, welches die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt. Die diesbezüglich bei der Veräusserung des Goldes, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt und dem Ersatz des Goldes mittels Kauf von Gold, welches die erwähnten Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, entstehenden Kosten und Gebühren werden nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Bei Gold, welches bereits im Zeitpunkt des Erwerbs die Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung nicht erfüllt hat, werden die beim Ersatz des Goldes entstehenden Kosten und Gebühren auch dann nicht dem Fondsvermögen belastet, wenn darüberhinaus zu einem späteren Zeitpunkt zusätzlich eines oder beide der beiden anderen oben erwähnten Situationen zum Ersatz von bestehenden Anlagen in Gold eintritt.

1.10.4 Standardbarren gemäss der London Bullion Market Association

Die London Bullion Market Association (LBMA) ist eine Organisation, welche unter anderem Standards für Edelmetallbarren und die dahinterstehende Edelmetallindustrie festlegt. Die LBMA führt Listen von Raffinerien (Current und Former List), die sich verpflichtet haben, die Good Delivery Anforderung der LBMA einzuhalten, zum Beispiel hinsichtlich Gewicht, Feinheit und Aussehen. Barren der Standardeinheit à ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser (Standardbarren) dieser Raffinerien entsprechen diesen Anforderungen. Weitere Angaben zur LBMA und ihren Anforderungen finden sich unter <https://www.lbma.org.uk>.

1.10.5 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmungen

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden

ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.10.6 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung der Anteilsklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, mindestens aber in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die Teilvermögen sind grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen der Teilvermögen benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

1.10.7 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt bei den nicht währungsbesicherten Anteilsklassen keine Derivate ein.

Die Fondsleitung darf bei den währungsbesicherten Anteilsklassen gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages in Übereinstimmung mit § 12 des Fondsvertrages Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged, Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable sowie Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung des Anlageziels bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswert gemäss

Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-Counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 12 des Fondsvertrags nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

1.10.8 Kreditaufnahme

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

1.10.9 Effektenleihe und Edelmetalleihe / Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Leih-Geschäfte des Edelmetalls, in welches das jeweilige Teilvermögen investiert.

Ausserdem tätigt die Fondsleitung keine Pensionsgeschäfte.

1.11 Verwahrung in der Schweiz

Die Verwahrung der Anlagen in entsprechendem physischem Edelmetall des einzelnen Teilvermögens erfolgt bei der Depotbank oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich in der Schweiz. Flüssige Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährungen (gemäss Tabelle am Ende des Prospekts) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für sämtliche Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund IV:

Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP, XAH1 USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.70% p.a.

Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.55% p.a.

Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.6 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte bezahlt werden.

Wie die unten stehende Tabelle näher erläutert, setzt sich die pauschale Verwaltungskommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Sämtliche Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund IV

		Anteilsklassen
		ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD
		MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD
		NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD
Bezeichnung	Zweck	
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	n.a.
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen
		FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD	FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD	XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD	XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP, XAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.75%	0.80%	0.75%	0.80%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.60%	0.65%	0.60%	0.65%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen	Anteilsklassen
		CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD	DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.70%	0.75%	0.60%	0.65%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.55%	0.60%	0.50%	0.55%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%	0.10%	0.10%

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen	
		Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.55%	0.60%
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.45%	0.50%
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.10%	0.10%

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 des Fondsvertrags ersichtlich.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen und Anteilsklasse ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.13.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen eines Teilvermögens belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical

Anteilsklasse	01.10.2020 –	01.10.2021 –	01.10.2022 –
	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2023
DT CHF	0.23%	0.23%	0.23%
DT USD	0.23%	0.23%	0.23%
GT CHF	0.20%	0.20%	0.20%
GT USD	0.20%	0.20%	0.20%
MT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
NT CHF	0.00%	0.00%	0.00%
NT USD	0.00%	0.00%	0.00%
XT CHF	0.30%	0.30%	0.30%
XT USD	0.30%	0.30%	0.30%

Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged

Anteilsklasse	01.10.2020 –	01.10.2021 –	01.10.2022 –
	30.09.2021	30.09.2022	30.09.2023
CTH1 CHF	0.26%	0.26%	0.26%
GTH1 CHF	0.20%	0.20%	0.20%
MTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%
NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertriebsträgern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden, und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.
- Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:
 - das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des jeweiligen Teilvermögens oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swissscanto Gruppe, Swissscanto Anlagestiftung, Swissscanto Anlagestiftung Avant etc.);
 - die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
 - das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
 - die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern höchstens 5%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank
und/oder Vertreibern höchstens 3%

Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) zugunsten des Vermögens der Teilvermögen, die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen, werden lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf erhoben (vgl. Ziff. 1.8 des Prospekts und §§ 17 Ziff. 2 i.V.m. 19 Ziff. 3 des Fondsvertrags).

Ausgabespesen - Zuschlag zum Nettoinventarwert	höchstens	2%
Rücknahmespesen - Abzug vom Nettoinventarwert	höchstens	2%

In ausserordentlichen Situationen können sich die Ausgabe- und Rücknahmespesen bzw. der Zuschlag zum bzw. Abzug vom Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und der im Fondsvertrag genannte Höchstsatz kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilvermögens.

Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages 0,5% der Bruttoausschüttung

Kommission für Auszahlung von physischen Edelmetallen (§ 19 Ziff. 5):

Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird zusätzlich eine Kommission in der Höhe von höchstens 0,20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12,5 kg bzw. von höchstens 1,00% vom Gegenwert von Barren à ca. 1 kg mit handelsüblichem Feingehalt von mindestens 999.9/1000 erhoben, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben.

1.13.5 [Gebührenteilungsvereinbarungen \("commission sharing agreements"\) und geldwerte Vorteile \("soft commissions"\)](#)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

1.13.6 [Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen](#)

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

1.14 [Einsicht der Berichte](#)

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Swisscanto (CH) Index Fund IV ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher die folgenden Teilvermögen umfasst:

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in die Teilvermögen aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen in die Teilvermögen auswirken.

1.16.1 Konzentration der Anlagen

Die Teilvermögen investieren ausschliesslich in das jeweilige physische Edelmetall und, sofern in § 8 des Fondsvertrags vorgesehen, in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die ihrerseits überwiegend in das jeweilige Edelmetall investieren. Andere Anlagen sind nicht vorgesehen.

Eine Risikostreuung, wie sie Wertpapieranlagefonds charakterisiert, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des jeweiligen Edelmetalls ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in die Teilvermögen kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignen sich die Teilvermögen nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Anlegers.

1.16.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen der Teilvermögen negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf des jeweiligen Edelmetalls beeinträchtigen.

Des Weiteren waren in der Vergangenheit auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränkten.

1.16.3 Politische Risiken der Produzentenländer

Die einzelnen Edelmetalle der Teilvermögen können in Emerging Markets Ländern gefördert werden. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den

Wert des Edelmetalls eines Teilvermögens nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.

1.16.4 Passive Verwaltung

Die Teilvermögen werden grundsätzlich passiv verwaltet. Folglich hängt der Wert der Fondsanteile direkt von der Wertentwicklung des entsprechenden Edelmetalls ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf des entsprechenden Edelmetalls und Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

1.16.5 Wertverminderung

Die Menge an physischem Edelmetall, die pro Anteil durch das Teilvermögen gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Physische Edelmetalle zeitigen keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können.

1.16.6 Währungsrisiken, Währungsabsicherung

Die Teilvermögen investieren weltweit in Edelmetalle und weitere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten können. Edelmetalle weisen keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und übrigen Anlagen der Teilvermögen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Solange die internationalen Märkte der Edelmetalle überwiegend in US-Dollar notieren, besteht bei den Anteilsklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lauten, daher für die Anleger ein Währungsrisiko. Bei den Währungen in den Bezeichnungen der Anteilsklassen handelt es sich jeweils um die Währung, in der der Nettoinventarwert für diese Anteilsklasse ausgedrückt wird (Referenzwährung), nicht aber um die Währung auf die die Anlagen lauten. Edelmetalle verfügen über keine Nennwährung. Bei den Klassen FT CHF, FA CHF, FTH1 CHF, FAH1 CHF, XT CHF, XA CHF, XTH1 CHF, XAH1 CHF, CT CHF, CA CHF, CTH1 CHF, CAH1 CHF, DT CHF, DA CHF, DTH1 CHF, DAH1 CHF, GT CHF, GA CHF, GTH1 CHF, GAH1 CHF, MT CHF, MA CHF, MTH1 CHF, MAH1 CHF, NT CHF, NA CHF, NTH1 CHF, NAH1 CHF, ST CHF, SA CHF, STH1 CHF und SAH1 CHF ist die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Bei den Klassen FT EUR, FA EUR, FTH1 EUR, FAH1 EUR, XT EUR, XA EUR, XTH1 EUR, XAH1 EUR, CT EUR, CA EUR, CTH1 EUR, CAH1 EUR, DT EUR, DA EUR, DTH1 EUR, DAH1 EUR, GT EUR, GA EUR, GTH1 EUR, GAH1 EUR, MT EUR, MA EUR, MTH1 EUR, MAH1 EUR, NT EUR, NA EUR, NTH1 EUR, NAH1 EUR, ST EUR, SA EUR, STH1 EUR und SAH1 EUR ist die Referenzwährung Euro (EUR). Bei den Klassen FT GBP, FA GBP, FTH1 GBP, FAH1 GBP, XT GBP, XA GBP, XTH1 GBP, XAH1 GBP, CT GBP, CA GBP, CTH1 GBP, CAH1 GBP, DT GBP, DA GBP, DTH1 GBP, DAH1 GBP, GT GBP, GA GBP, GTH1 GBP, GAH1 GBP, MT GBP, MA GBP, MTH1 GBP, MAH1 GBP, NT GBP, NA GBP, NTH1 GBP, NAH1 GBP, ST GBP, SA GBP, STH1 GBP und SAH1 GBP ist die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Bei den Klassen FT USD, FA USD, FTH1 USD, FAH1 USD, XT USD, XA USD, XTH1 USD, XAH1 USD, CT USD, CA USD, CTH1 USD, CAH1 USD, DT USD, DA USD, DTH1 USD, DAH1 USD, GT USD, GA USD, GTH1 USD, GAH1 USD, MT USD, MA USD, MTH1 USD, MAH1 USD, NT USD, NA USD, NTH1 USD, NAH1 USD, ST USD, SA USD, STH1 USD und SAH1 USD ist die Referenzwährung US-Dollar (USD). Anteilsklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Bei den Klassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST, SA, FT CHF, FA CHF, XT CHF, XA CHF, CT CHF, CA CHF, DT CHF, DA CHF, GT CHF, GA CHF, MT CHF, MA CHF, NT CHF, NA CHF, ST CHF, SA CHF, FT EUR, FA EUR, XT EUR, XA EUR, CT EUR, CA EUR, DT EUR, DA EUR, GT EUR, GA EUR, MT EUR, MA EUR, NT EUR, NA EUR, ST EUR, SA EUR, FT GBP, FA GBP, XT GBP, XA GBP, CT GBP, CA GBP, DT GBP, DA GBP, GT GBP, GA GBP, MT GBP, MA GBP, NT GBP, NA GBP, ST GBP, SA GBP, FT USD, FA USD, XT USD, XA USD, CT USD, CA USD, DT USD, DA USD, GT USD, GA USD, MT USD, MA USD, NT USD, NA USD, ST USD und SA USD erfolgt jeweils keine Währungsabsicherung.

Bei den Klassen FTH1 CHF, FAH1 CHF, XTH1 CHF, XAH1 CHF, CTH1 CHF, CAH1 CHF, DTH1 CHF, DAH1 CHF, GTH1 CHF, GAH1 CHF, MTH1 CHF, MAH1 CHF, NTH1 CHF, NAH1 CHF, STH1 CHF und SAH1 CHF werden Anlagen in Edelmetalle (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, gegen diesen währungsbesichert. Bei den Klassen FTH1 EUR, FAH1 EUR, XTH1 EUR, XAH1 EUR, CTH1 EUR, CAH1 EUR, DTH1 EUR, DAH1 EUR, GTH1 EUR, GAH1 EUR, MTH1 EUR, MAH1 EUR, NTH1 EUR, NAH1 EUR, STH1 EUR und SAH1 EUR werden Anlagen in Edelmetalle (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf Euro lauten, gegen diesen währungsbesichert. Bei den Klassen FTH1 GBP, FAH1 GBP, XTH1 GBP, XAH1 GBP, CTH1 GBP, CAH1 GBP, DTH1 GBP, DAH1 GBP, GTH1 GBP, GAH1 GBP, MTH1 GBP, MAH1 GBP, NTH1 GBP, NAH1 GBP, STH1 GBP und SAH1 GBP werden Anlagen in Edelmetalle (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf Pfund Sterling lauten, gegen dieses währungsbesichert. Bei den Klassen FTH1 USD, FAH1 USD, XTH1 USD, XAH1 USD, CTH1 USD, CAH1 USD, DTH1 USD, DAH1 USD, GTH1 USD, GAH1 USD, MTH1 USD, MAH1 USD, NTH1 USD, NAH1 USD, STH1 USD und SAH1 USD werden Anlagen in Edelmetalle (sofern ausnahmsweise nicht ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben, Anlagen und Forderungen, die nicht auf US-Dollar lauten, gegen diesen währungsbesichert.

Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen wird bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen. Da keine umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

1.16.7 Währungspolitische Massnahmen

In der Vergangenheit wurden die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit der entsprechenden Edelmetalle der Teilvermögen auch in entwickelten Ländern eingeschränkt. Allerdings erscheinen solche währungspolitischen Massnahmen aufgrund der reduzierten währungspolitischen Bedeutung der Edelmetalle, in welche die Teilvermögen investieren, heute wenig wahrscheinlich.

1.16.8 Gegenpartierisiko

Bei der Vornahme von Absicherungsgeschäften für die währungsbesicherten Anteilsklassen respektive beim Einsatz von Edelmetallen besteht ein Gegenpartierisiko, d.h. das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

1.16.9 Risiko bei der Anwendung des Konzepts für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability")

Bei Teilvermögen, bei welchen ein Konzept für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") zur Anwendung gelangt, erfolgt die Auswahl der Minen, Minengesellschaften und Raffinerien gemäss nachvollziehbarer Methodologie und wird regelmässig überwacht. Diese basiert u.a. auf Daten von Drittanbietern. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datengrundlage kann nur eingeschränkt überprüft werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Minen, Minengesellschaften oder Raffinerien nach Beurteilung des Vermögensverwalters die Ansprüche des Teilvermögens in der Zukunft nicht mehr erfüllen (z.B. aufgrund neuer Informationen oder unerwarteten Entwicklungen). Dies kann zu zusätzlichen oder erhöhten Kosten und Gebühren führen, welche dem Vermögen des betroffenen Teilvermögens belastet werden.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für die Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG. Seit ihrer Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gegründet.

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürfen sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich, beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Zürcher Kantonalbank (ZKB), als Vermögensverwalterin übertragen, welche auch als Depotbank der Teilvermögen des Umbrella-Fonds fungiert.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung. Die Vermögensverwaltung wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

4.4 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Vertriebstätigkeit und das Marketing des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen der ZKB als Vertreterin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertreterin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Tätigkeiten in den Bereichen EDV-Systeme und Risk Management an die ZKB übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Kooperationsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummern: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit der Teilvermögen: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.swisscanto.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Teilvermögens im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Teilvermögens sind ausserhalb der Schweiz nicht zur Vertriebstätigkeit genehmigt. Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen können unter www.swisscanto.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund IV eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifikationszwecken indirekt in Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und deren lancierten Anteilsklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Verreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ²	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ³	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkzeuge ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerkzeuge ab Auftragstag)
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	DT CHF	T	24542398	CH0245423980	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	DT USD	T	24542631	CH0245426314	USD	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	GT CHF	T	40242203	CH0402422031	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	GT USD	T	31158695	CH0311586959	USD	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.55%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	MT CHF	T	51814170	CH0518141707	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	NT CHF	T	24658821	CH0246588211	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	NT USD	T	56872563	CH0568725631	USD	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	XT CHF	T	31158035	CH0311580358	USD	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	XT USD	T	31158694	CH0311586942	USD	USD	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged	CTH1 CHF	T	42175632	CH0421756328	CHF	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.75%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	GTH1 CHF	T	42175633	CH0421756336	CHF	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.60%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2

² Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des jeweiligen Teilvermögens erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken.

³ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorenummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/Rücknahme- kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Teilvermögen ²	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ³	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
	MTH1 CHF	T	51814215	CH0518142150	CHF	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
	NTH1 CHF	T	46505653	CH0465056536	CHF	CHF	5.00% 3.00%	2.00% 2.00%	0.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+2
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Index Fund IV besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der die folgenden Teilvermögen umfasst:
 - Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical
 - Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged
 - Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable
 - Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diese Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern⁴ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

⁴ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, insbesondere der Edelmetalle, beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
 - die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit können für die Teilvermögen Anteilklassen mit den Bezeichnungen:
 - FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD;
 - FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD;
 - XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD;
 - XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP, XAH1 USD;
 - CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD;
 - CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD;
 - DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD;
 - DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD;
 - GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD;
 - GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD;
 - MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD;
 - MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD;
 - NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD;
 - NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD;
 - ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD;
 - SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD.eröffnet werden.
- Anteile der Anteilklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG vermögende Privatkunden sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von Finanzintermediären gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP, XAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG vermögende Privatkunden sind, die als qualifizierte Anleger gelten. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können von Finanzintermediären gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des

Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GA, GA

CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 23 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilsklassen SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 23 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 20 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Anteilsklassen FT, FA, XT, XA, CT, CA, DT, DA, GT, GA, MT, MA, NT, NA, ST und SA entsprechen der Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens. Sie werden nur aufgelegt, wenn die Rechnungswährung des jeweiligen Teilvermögens nicht auf Schweizer Franken (CHF), Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) lautet.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist.

Zur Absicherung der währungsbesicherten Anteilsklassen können Devisen- und Devisentermingeschäfte eingesetzt werden. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen. Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkursschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Teilvermögen mit währungsbesicherten Anteilsklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen desselben Teilvermögens negativ beeinflussen können.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen für die Teilvermögen, den Zeichnungs- und Rücknahmodalitäten der einzelnen Anteilsklassen sowie den Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle am Ende des Prospekts aufgeführt.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, muss sie in Zusammenarbeit mit der Depotbank eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.

Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Fondsleitung legt das Vermögen der Teilvermögen nach den nachfolgend beschriebenen Anlagezielen und Anlagevorschriften an.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

- Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical
 - Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged
 - Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable
 - Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged
1. Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.
 2. Zu diesem Zweck investieren die Teilvermögen grundsätzlich in:
 - a) physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit à ca. 12,5 kg mit der Feinheit von mindestens 995/1000 gehalten. Das Vermögen der Teilvermögen kann zudem in physisches Gold in Form von Barren verschiedener Grösse mit einem Feingehalt von mindestens 995/1000 investiert werden. Diese Barren können nur folgendes Gewicht haben: 1 kg, 500 g, 250 g, 100 g, 50 g, 20 g, 10 g, 5 g, 2 g, 1 g und 1 Feinunze.
 - b) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen nach schweizerischem Recht der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, die überwiegend in physisches Gold mit der Feinheit von mindestens 995/1000 investieren. Die Anlagen in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen dürfen insgesamt 10% des Vermögens der Teilvermögen nicht überschreiten.
 3. Bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged wendet der Vermögensverwalter bezüglich den in Ziff. 2 lit. a aufgeführten Anlagen in physisches Gold in kuranter Form zusätzlich zum in Ziff. 1 beschriebenen Anlageziel Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung des physischen Goldes und eine Rückverfolgbarkeit ("Traceability") des physischen Goldes an. **Die Teilvermögen bzw. das Gold sind jedoch nicht als nachhaltig zu betrachten.**

Das vom jeweiligen Teilvermögen gehaltene **Gold** hat den Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) zu entsprechen und stammt von Raffinerien, die auf den Good Delivery Listen (Current List und Former List) der LBMA aufgeführt sind. Weitere Angaben zu den Anforderungen gemäss LBMA finden sich im Prospekt.

Die Raffinerie wird vertraglich verpflichtet, die **Rückverfolgbarkeit des Goldes ("Traceability")** auf Stufe der einzelnen Mine sicherzustellen. Weitere Angaben finden sich im Prospekt.

Bei der Anlage in Gold wird im Übrigen das Konzept des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung angewendet. Dieses Konzept umfasst die drei Stufen **Raffinerie, Minengesellschaft** und **Mine**.

Die Selektion auf allen drei Stufen (Raffinerie, Minengesellschaft und Mine) erfolgt ausschliesslich durch den Vermögensverwalter nach festgelegten Kriterien. Die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Raffinerien bestimmt den Bestand der zur Auswahl stehenden Minen.

Der Vermögensverwalter legt Kriterien für die Auswahl der **Raffinerien** fest. Die Kriterien beziehen sich auf den Domizilstaat der Raffinerie und auf Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA). Weitere Angaben zu den Auswahlkriterien betreffend die Raffinerien sind im Prospekt aufgeführt.

Die **Minengesellschaften** werden vom Vermögensverwalter ebenfalls einem Selektionsverfahren unterzogen. Die Kriterien betreffen das Domizil, die Art und Weise der Geschäftstätigkeit und das Verhalten der Minengesellschaften sowie die Kotierung der Minengesellschaften an der Börse. Weitere Angaben zu den Auswahlkriterien betreffend die Minengesellschaften finden sich im Prospekt.

Bei der Auswahl der **Mine** werden vom Vermögensverwalter ebenfalls Selektionskriterien angewendet. Die Kriterien betreffen den Standort der Mine und die Traceability. Weitere Angaben zu den Auswahlkriterien betreffend die Minen finden sich im Prospekt.

Wenn bei einem Nettoneugeldzufluss Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, nicht verfügbar ist, gibt der Vermögensverwalter deren Herstellung umgehend in Auftrag. Bis zur Wiederverfügbarkeit kann der Vermögensverwalter unter Anrechnung des Gesamtbestandes an Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt, vorübergehend bis maximal 50% in Gold gemäss § 8 Ziff. 2 investieren, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt (mit Ausnahme der Einhaltung der Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und der Aufbewahrung des Goldes in der Schweiz).

[Pflicht zum Ersatz von Gold bei nachträglicher Beendigung der Zusammenarbeit mit einer Minengesellschaft bzw. beim Einstellen des Bezugs von Gold über eine Mine aufgrund von verhaltensbasierten Kriterien](#)

Entscheidet der Vermögensverwalter auf der Basis von verhaltensbasierten Kriterien (z.B. Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit), die Zusammenarbeit mit einer Minengesellschaft und/oder den Bezug des Goldes über eine Mine einzustellen, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, die von der betreffenden Minengesellschaft bzw. Mine stammenden Bestandanlagen in Gold, innert angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen zu veräussern und mittels Kauf von Gold einer anderen Minengesellschaft bzw. Mine zu ersetzen, welche die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Gebühren, können dem Vermögen

des jeweiligen Teilvermögens belastet werden. Vorbehalten bleibt die Veräusserung von Gold im Zuge von Anteilsrücknahmen.

[Berechtigung zum Ersatz von Gold bei nachträglichem Wegfall der Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes](#)

Vorbehältlich der vorerwähnten Pflicht zur Veräusserung von Bestandeanlagen, welche die verhaltensbezogenen Kriterien des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes nicht mehr erfüllen, ist der Vermögensverwalter berechtigt, Gold, welches gemäss Beurteilung des Vermögensverwalters eines oder mehrere der oben erwähnten Kriterien des Vermögensverwalters für eine verantwortungsvolle Beschaffung des Goldes nicht mehr erfüllt, bei Rücknahmen von Anteilen des Teilvermögens nach und nach zu veräussern und/oder das Gold auch unabhängig von Rücknahmen von Anteilen zu veräussern und mittels Kauf von Gold einer anderen Minengesellschaft bzw. Mine zu ersetzen, welche die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllen. Die dabei allenfalls entstehenden Kosten und Gebühren werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

[Pflicht zum Ersatz von Gold, welches im Zeitpunkt des Erwerbs, mangels Verfügbarkeit, die Kriterien für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit \("Traceability"\) nicht erfüllt hat](#)

Wenn bei einem Nettoneugeldzufluss Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, nicht verfügbar ist, gibt der Vermögensverwalter dessen Herstellung umgehend in Auftrag. Bis zur Wiederverfügbarkeit kann der Vermögensverwalter unter Anrechnung des Gesamtbestandes an Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt – vorübergehend bis maximal 50% in Gold investieren, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt (mit Ausnahme der Einhaltung der Good Delivery Anforderungen der London Bullion Market Association (LBMA) und der Aufbewahrung des Goldes in der Schweiz). Ist Gold, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, wieder verfügbar, so ist der Vermögensverwalter verpflichtet, das Gold innert angemessener Frist unter Wahrung der Anlegerinteressen zu veräussern und mittels Kauf von Gold zu ersetzen, welches die Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt. Die diesbezüglich bei der Veräusserung des Goldes, welches die oben umschriebenen Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") nicht erfüllt und dem Ersatz des Goldes mittels Kauf von Gold, welches die erwähnten Kriterien einer verantwortungsvollen Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") erfüllt, entstehenden Kosten und Gebühren werden nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Investitionen in indirekte Anlagen in physisches Gold über kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 2 lit. b sind bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged nicht zulässig.

Der als Referenzwert für die Nachbildung im Vermögen der Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged verwendete Goldpreis ist der im Edelmetallhandel in London festgelegte Preis der Nachmittags-Auktion. Die Nachmittags-Auktion wird auf der Plattform der ICE Benchmark Administration durch 15 im Goldhandel aktive Bankenvertreter durchgeführt und hat zum Ziel, einen einheitlichen Goldpreis in US Dollar festzulegen. Der aktuelle Goldpreis sowie weitere Informationen können auf der Homepage der LBMA eingesehen werden.

4. Bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged sind die oben genannten Investitionen gegen die Risiken von Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung (US-Dollar) und der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse abgesichert.
5. Der Goldbestand im Fonds ist rechnerisch auf einen Feingehalt von 999.9/1000 adjustiert.
6. Die Teilvermögen werden nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile der Teilvermögen zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen der Teilvermögen entstanden sind. Bei den Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged kann jedoch die Umsetzung des Konzepts für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Rückverfolgbarkeit ("Traceability") gemäss Ziff. 3 einen Einfluss auf die Zusammensetzung der Anlagen haben. Vorbehalten bleiben zudem Währungsabsicherungen gemäss Ziff. 7.
7. Für die währungsbesicherten Anteilsklassen können Derivate (Devisen- und Devisentermingeschäfte) zur Währungsabsicherung eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung bei währungsbesicherten Anteilsklassen hat in seiner ökonomischen Wirkung keinen Hebeleffekt auf die Teilvermögen. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen.
8. Für die Teilvermögen werden keine Leerverkäufe getätigt. Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 13 unten).
9. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).
10. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, der Referenzwährung der Anteilsklassen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, mindestens aber in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Die Teilvermögen sind grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen der Teilvermögen benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe und Edelmetalleihe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte und keine Leih-Geschäfte des jeweiligen Edelmetalls, in welches das jeweilige Teilvermögen investiert.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung setzt bei den nicht währungsbesicherten Anteilklassen keine Derivate ein.
2. Die Fondsleitung darf bei den währungsbesicherten Anteilklassen gemäss § 6 Ziff. 4 Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable sowie Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen.
3. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf alle Teilvermögen anwendbar.

4. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
5. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich. Derivate dürfen bei den währungsbesicherten Anteilklassen der Teilvermögen nur engagementreduzierend, zur Absicherung der Anlagen in der Anlagewährung und allfälliger Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Referenzwährung der entsprechenden, währungsbesicherten Anteilklassen lauten, gegen die Referenzwährung derselben verwendet werden. Als Anlagewährung von Gold für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable sowie für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged gilt dabei gemäss Ziff. 2 oben der US-Dollar. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen dauernd durch die dem Derivat zu Grunde

liegenden Basiswerte gedeckt sein. Marktwertveränderungen können vorübergehend zu Über- oder Unterbesicherungen führen. Eine Über- oder Unterbesicherung wird unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung im Sinne der Anlegerinteressen ausgeglichen.

6. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusi-chernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
7. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
8.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von

einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zum ausschliesslichen Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung und zu den Gegenparteirisiken von Derivaten sowie zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 12 oben nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Vermögen der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel gemäss § 9 halten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens in Anteile bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen. Dabei darf die Fondsleitung für das Vermögen der Teilvermögen höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivate desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich die Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
5. Guthaben und Forderungen gemäss Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet.

Für Tage, an welchen der Handel des Edelmetalls am für das Teilvermögen relevanten Markt geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für Tage, an welchen für den Goldhandel in London keine Nachmittags-Schlusskurse (LBMA Gold Price PM) festgelegt werden, findet keine Berechnung des Vermögens des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable sowie des Teilvermögens Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged statt.
2. Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable sowie für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged wird der Wert des Goldes aufgrund der Nachmittags-Schlusskurse des Goldhandels in London (LBMA Gold Price PM) berechnet.
3. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.

5. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.0001 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Sofern Sacheinlagen bzw. –auslagen erfolgen (vgl. § 18), gelten diese Bestimmungen analog für die Bewertung dieser Anlagen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftragsstags gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom

Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten der jeweiligen Teilvermögen. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabebespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabebespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) der für das jeweilige Teilvermögen am jeweiligen Markt relevante Edelmetallhandel welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Sacheinlagen und -auslagen

1. Die Fondsleitung kann auf Antrag eines Anlegers anstelle einer Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen einer Übertragung von Anlagen durch den Anleger (Sacheinlage) und anstelle einer Barauszahlung einer Übertragung von Anlagen an den Anleger (Sachauslage) zustimmen. Die zu übertragenden Anlagen müssen grundsätzlich täglich bewertet werden oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Für die Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable und Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged ist die Sacheinlage nicht vorgesehen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Sacheinlagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 und allfällige weitere in § 8 für das entsprechende Teilvermögen zulässigen Anlagen beschränkt.

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical sowie für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged sind Sacheinlagen ausschliesslich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg, welche die Voraussetzungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a erfüllen, sowie auf Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. b beschränkt.

4. Sachauslagen sind grundsätzlich auf die nachfolgend für das jeweilige Teilvermögen aufgeführten Standardeinheiten des entsprechenden Edelmetalls gemäss § 8 beschränkt.

Für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged, für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable sowie für das Teilvermögen Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged sind Sachauslagen ausschliesslich auf die Standardeinheiten von 1 Barren à ca. 12,5 kg oder 1 Barren à ca. 1 kg, welche die Voraussetzungen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a erfüllen, beschränkt.

Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Beträge, die zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden ebenfalls als Barauszahlung behandelt.

5. Sacheinlagen sind nur bei der Depotbank möglich.
6. Der Antrag auf Sachauslage von physischen Edelmetallen ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung von physischen Edelmetallen ist jeweils im Prospekt genannt. Bei der Auslieferung von physischen Edelmetallen wird die in § 19 Ziff. 5 genannte Kommission erhoben.
7. Allfällige Lieferengpässe bleiben vorbehalten.
8. Wünscht der Anleger die Auslieferung des physischen Edelmetalls an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, hat er dies zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrage Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung von Edelmetallen verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 19 Ziff. 5 in Rechnung gestellt. Auslieferungen ins Ausland werden keine vorgenommen.

9. Die Kosten von Sacheinlagen und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen, vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 2% des Nettoinventarwertes. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

In ausserordentlichen Situationen kann der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sacheinlagen und –auslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens. Vorbehalten bleiben allfällige Gebühren gemäss Ziff. 5 nachfolgend.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann die Depotbank dem Anleger eine Kommission von maximal 0,5% der Bruttoausschüttung berechnen.
5. Für die Auszahlung von physischen Edelmetallen (Sachauslage) kann die nachfolgend aufgeführte Kommission erhoben werden:

Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauslage) wird eine Kommission in der Höhe von höchstens 0,20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12,5 kg mit handelsüblichem Feingehalt von mindestens 995/1000 erhoben, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz für diese Kommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Kommission für die Sachauslage von physischem Gold in anderen zulässigen Einheiten (vgl. § 8) beträgt höchstens 1% vom Gegenwert für die jeweilige Standardeinheit, zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz für diese Kommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission). Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannten Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Die pauschale Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilsklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.

Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilsklassen sämtlicher Teilvermögen wie folgt:

Anteilsklassen FT, FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen XT, XT CHF, XT EUR, XT GBP, XT USD, XA, XA CHF, XA EUR, XA GBP, XA USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen XTH1 CHF, XTH1 EUR, XTH1 GBP, XTH1 USD, XAH1 CHF, XAH1 EUR, XAH1 GBP, XAH1 USD: höchstens 0.80% p.a.

Anteilsklassen CT, CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.70% p.a.

Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD: höchstens 0.75% p.a.

Anteilsklassen DT, DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 0.65% p.a.

Anteilsklassen GT, GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.55% p.a.

Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 0.60% p.a.

Anteilsklassen MT, MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen NT, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Anteilsklassen ST, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen der Teilvermögen belastet werden:
 - a) aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsende Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen).
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical	USD
Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged	CHF
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable	USD
Swisscanto (CH) Index Fund Gold Smart Sourcing & Traceable hedged	CHF

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttende Anteile
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilklassen vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.
2. Thesaurierende Anteile
- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilsklasse der Anleger.
 - b) Die Fondsleitung kann bei den thesaurierenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis exklusive Kommissionen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise können in weiteren durch die Fondsleitung bestimmten Medien bekannt gemacht werden. Die Preise werden täglich publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 über die Sachauslagen finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung, das heisst anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage vorgenommen werden. Anleger, die die Sachauslage ihres Liquidationsbetroffnisses im entsprechenden physischen Edelmetall wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation eines Teilvermögens ist Sachauslage in jedem Fall auf die vom Teilvermögen gehaltenen Bestände des Edelmetalls beschränkt. Sofern die Fondsleitung Anträge auf Sachauslage in einem Umfang bewilligt, der die entsprechenden Edelmetallbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauslage und eine teilweise Barauszahlung.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 21. November 2024 und ersetzt den Fondsvertrag vom 14. September 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.